

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Reklamezeile 75 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 272

Diez, Donnerstag den 21. November 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Tgb. Nr. K. W. 7580. Diez, den 18. November 1918.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Die Landwirtschaftskammer erlässt folgenden Aufruf:

Aufnahme der heimkehrenden Krieger.

Der Frieden naht. Mit Friedensschluß werden Millionen Kämpfer frei. Sie kehren heim und bedürfen der Arbeitseleganz, um leben zu können. Wenn irgend jemand, so haben unsere Kämpfer ein heiliges Recht auf Arbeit und Brot für sich und ihre Familie. Die Industrie wird vielfach ohne Arbeit sein, die Landwirtschaft in der stilleren Winterzeit weniger Arbeitskräfte beanspruchen. Hier gibt es aber kein Überlegen, kein Klügeln, kein Rechnen. Die Industrie öffnet die Hallen und läßt die Maschinen laufen, auch ohne dringende Aufträge. Die Landwirtschaft darf und wird nicht zurückstehen. Nassauische Bauern: „Öffnet Tür und Tor — und Herz — für die heimkehrenden Krieger!“

Die Gefangenen werden in wenigen Tagen ihre Arbeitsstellen verlassen, da gibt es Raum, aber nicht genug. Erklärt Euch bereit, über Eueren Bedarf hinaus heimkehrende Krieger aufzunehmen. Wer vor dem Kriege und während des Krieges keine männlichen Arbeiter beschäftigte, nehme einen oder zwei der Krieger, wer einen oder zwei hatte, der nehme vier Krieger. Der Verpflegungsbedarf für die Heimkehrenden wird Euch belassen und, soweit nötig, gegeben werden. Es werden nur Krieger zu Euch kommen, die aus der Landwirtschaft stammen oder doch von landwirtschaftlichen Arbeiten etwas verstehen. Beschäftigt sie, so gut Ihr könnt. Es ist ja während des Krieges allzuviel liegen geblieben und nun gilt es, Lebensmittel zu erzeugen, so viel, als der Boden nur hergeben kann. Die Welt hungert und unser Volk darf nicht verhungern. Hunger bedeutet Umsturz alles Bestehenden, Umsturz bedeutet Willkür und Schändung, Elend, Vernichtung und Tod. Die Männer, die zu Euch kommen, werden den Herd, der Ihnen eine Gast-

und Arbeitsstätte gibt, schützen gegen Willkür und drohendes Unrecht jeder Art. Nehmt sie auf in Euren Kreis und in Eure Famille. Wenn alle ihre Schuldigkeit tun, dann wird das große Werk gelingen, dann wird das deutsche Volk sich durchringen und emporringen zu neuem, starkem Leben.

Anmeldungen über die Anzahl der aufzunehmenden Krieger sind bei den Wirtschaftsausschüssen anzubringen, damit diese sie durch die Kriegswirtschaftsstellen hierher leiten können.

Die Herren Bürgermeister werden demgemäß gebeten, die Anzahl der in den Gemeinden unterzubringenden Krieger bis zum 25. d. Mts. uns mitzuteilen.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.

J. B.:
Lüd.

An die Arbeitgeber in Stadt und Land.

Die Arbeitgeber in Stadt und Land werden dringend aufgefordert, ihren Bedarf an Arbeitskräften umgehend bei dem Kreisarbeitsnachweis in Limburg (Lahn), Waldesvorwerk, Fahrgasse 5, anzumelden.

Die schleunige Feststellung des Bedarfs ist dringend notwendig, einerseits weil die Kriegsgefangenen zum großen Teil alsbald entlassen werden, andererseits weil es unbedingt erforderlich ist, die heimkehrenden Soldaten möglichst schnell an für sie geeignete Arbeitsstellen unterzubringen.

Vor allem ist dies auch für die Landwirte von größter Bedeutung.

Limburg (Lahn), den 12. November 1918.

Der Kreisarbeitsnachweis.

An die Herren Bürgermeister.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich sofort ortsbäßig bekannt zu machen und die Landwirte dringend zur umgehenden Anmeldung ihres Bedarfs an Arbeitskräften beim Kreisarbeitsnachweis aufzufordern. Die Anmeldungen können von den Herren Bürgermeister gesammelt und weitergegeben werden.

Diez, den 18. November 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Thon.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Zurückziehung von Kriegsgefangenen.

Infolge des durch den Waffenstillstand bedingten allgemeinen Abschubs sämtlicher Kriegsgefangenen und der großen Transportschwierigkeiten können Neugestellungen sowie Erholungsgestellungen für erkrankte und entwichene Kriegsgefangene unter keinen Umständen mehr erfolgen. Es ist daher zwecklos, wenn Arbeitgeber sich mit solchen Gesuchen an die Inspektion wenden. Da außerdem die angekündigten Zurückziehungen aus der Landwirtschaft für Industrie und Forst nicht mehr zur Ausführung kommen, sondern die Gefangenen bis zum endgültigen Abtransport bei ihren Arbeitgebern verbleiben müssen, können die einzelnen Wirtschaftsausschüsse durch Umstellungen innerhalb ihrer Gemeinde in den dringenden Fällen helfen.

Die Inspektion bringt außerdem noch folgende Anordnungen des Arbeiter- und Soldatenrats zur Kenntnis:

Verbot vorzeitiger Entlassung von Kriegsgefangenen!

„Es ist vorgelommen, daß Arbeitgeber von ihnen bis jetzt beschäftigte Kriegsgefangene ohne weiteres in die Gefangenensemäler zurückgebracht haben, trotzdem sie von zuständiger Stelle angewiesen waren, diese unter allen Umständen bis zum Abruf durch die Lager weiterzuhalten.“

Dies kann wegen der bei einem solchen Verfahren unvermeidlichen Ernährungs- und Transportschwierigkeiten sowie wegen Übersättigung der Lager nicht geduldet werden.

Alle Arbeitgeber von Kriegsgefangenen haben daher diese — selbst wenn sie augenscheinlich unbeschäftigt sind — bis zum Abruf durch die Inspektion der Kriegsgefangenenlager oder die Lager in der seitherigen Weise weiterzuhalten, zu bewachen und zu versorgen, vorbehaltlich nachträglicher Regelung etwaiger Erholungsansprüche für gewährte Verpflegung usw. durch die Inspektion der Kriegsgefangenenlager. Zu widerhandeln werden von dem Arbeiter- und Soldatenrat zur Verantwortung gezogen werden.“

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.A. B.
Lüd.

1818.

Die 3, den 14. November 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Meine an Sie erlassene Verfügung vom 22. August 1918, betreffend die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1916 vorzunehmenden Zugangs-Beranlagungen bringe ich in Erinnerung. Ich ersuche, mir am Schlusse eines jeden Monats zu berichten, welche Personen für die Zugangs-Beranlagung in Frage kommen.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Beranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.**
Thon.

Tob.-Nr. Fl. 2866. Die 3, den 14. November 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 15. Oktober ds. J., veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 246, weise ich nochmals darauf hin, daß bei Not schlachtungen von zur Hausschlachtung bestimmten Schweinen das Fleisch dem Besitzer nur dann zur Selbstversorgung belassen bleiben kann, wenn die Schlachtung innerhalb 24 Stunden von dem zuständigen Bürgermeisteramt der Kreisfleischstelle gemeldet und dem im Anschluß hieran zu stellenden Hausschlachtungsantrag das tierärztliche Attest beigelegt ist.

Auch bei den Rotschlachtungen ist das Schlachtgewicht durch die Fleischbeschauer festzustellen, damit dieser dem Bürgermeisteramt die zur Anrechnung des Fleisches erforderlichen Unterlagen übermitteln kann.

erner ist darauf zu achten, daß die den Hausschlachtungsanträgen beigefügten Wiegecheine das Datum der Wiehung tragen müssen. Hausschlachtungsanträge mit Wiegechein ohne Datum werden unerledigt zurückgegeben.

Der Preis für den von den Selbstversorgern abzugebenden Speck und das als Über schuß abzugebende Fleisch ist erhöht worden. Es wird an die Selbstversorger bezahlt für 1 Pfund Speck 3,50 Mk. und für 1 Pfund Schweinfleisch 1,90 Mk. Hierzu kommen die den Fleischbeschauern gewährten Rückläge für die Ablieferung des Fleisches in der seitlichen Höhe. Für die bis jetzt, seit dem 15. 9. 1918 abgelieferten Speck- und Fleischmengen erfolgt Nachzahlung durch die zuständigen Sammelstellen an die Fleischbeschauer und von diesen an die betr. Selbstversorger.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

I. 12 422.

Die 3, den 15. November 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich nehme hiermit wiederholt Veranlassung, auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen der Regierungspolizei-Verordnung vom 20. März 1909, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen (Reg.-Amtsbl. Seite 80—83 und amt. Preisblatt Nr. 95) hinzuweisen. Insbesondere ersuche ich die Ortspolizeibehörden, darüber zu wachen und die Wirt e anzuhalten, daß sie vor Ingebrauchnahme neuer oder vor wesentlicher Veränderung bereits bestehender Bierdruckvorrichtungen der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige erstatten und dieser Anzeige eine von ihnen und dem Lieferanten der Vorrichtung zu unterzeichnende Beschreibung der Bierdruckanlage beizufügen haben. Die Bierdruckvorrichtung darf nicht eher in Benutzung genommen werden, bis hierzu von der Ortspolizeibehörde schriftlich Erlaubnis erteilt ist. Der bei den Wirt e vielfach vertretenen Ansicht, daß durch die Erteilung der Wirtschaftskonzession ihnen auch das Recht gegeben sei, eine Bierdruckvorrichtung aufzustellen, und zu benutzen, ist unter Vorhalt der Bestimmungen in § 2 Ziffer 2 der genannten Polizeiverordnung entgegen zu treten.

Entsprechend den Bestimmungen zu § 2 Absatz 2 der Ausführungsanweisung zur genannten Polizeiverordnung (Reg.-Amtsblatt S. 87) haben die Ortspolizeibehörden die bei ihnen eingehenden Anzeigen über die beabsichtigte Aufstellung von Bierdruckvorrichtungen zu sammeln und ein Verzeichnis anzulegen, in dem jede Bierdruckvorrichtung, für welche die schriftliche Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist, unter Beifügung des Datums dieser Erlaubnis und der Bezeichnung des Betriebsunternehmers und des Betriebsortes (Gemeinde, Straße, Hausnummer) einzutragen ist, und in das auch die Daten der späteren Revisionen und die dabei gemachten Feststellungen, sowie die Daten für etwaige wesentliche Änderungen der erteilten Betriebs-erlaubnisse aufzunehmen sind. Formulare für dieses Verzeichnis sind in der Kreisblatt-Druckerei Sommer in Diez und Bad Ems erhältlich. Ich muß bestimmt erwarten, daß dieses Verzeichnis ordnungsmäßig angelegt und sorgfältig weitergeführt wird. Ich werde mir gelegentlich Einsicht von diesem Verzeichnis verschaffen.

Der Königl. Landrat.
Thon.

I. 12 488.

Die 3, den 16. November 1918.

Bekanntmachung.

Der Herr Oberlandesgerichtspräsident und der Herr Oberstaatsanwalt in Frankfurt a. M. haben sich vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs damit einverstanden erklärt, daß die Polizei-

gesangenen aus dem Amtsgerichtsbesitz abgenommenen, die letzter in dem Amtsgerichtsgefängnis dasselb Aufnahme gefunden haben, in dem amtsgerichtlichen Gefängnis in Rastatt untergebracht werden.

An Kosten werden die allgemeine für die Aufnahme von Polizeigesangenen in die gerichtlichen Gefängnisse bestimmte Entschädigung erhoben.

Der Königl. Landrat.

Thon.

Typ.-Nr. Z. 9600/349.

Frankfurt a. M., den 5. November 1918.

Bekanntmachung.

Der Kriegsausschuss für Oele und Fette in Berlin teilt mit, daß den Sammlern von Buchstern in den Hälften, in denen es ausdrücklich gewünscht wird, die bestimmte Füllung auf Lieferung von Buchsternöl gemacht werden kann. Es wird jedoch bemerkt, daß die Lieferung des Buchsternöles, im Gegensatz zur Lieferung von Speiseöl, die sofort vorgenommen werden könnte, erst nach Verarbeitung der Buchstern stattfinden kann. Um Schwierigkeiten bei der Verteilung zu vermeiden, kann für einen Verteilungsbezirk jedoch nur eine Sorte Öl geliefert werden.

Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M.

* * *

I. 12352.

Diez, den 13. November 1918.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gegeben.

Der Landrat.

Thon.

Vorordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahnkreis vom 17. August 1917.

Auf Grund der Verordnung des Staatsvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 941 — und 2. Mai 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 387 — und der hierzu ergangenen preußischen Ausführungsanweisungen der Fachminister vom 8. September 1916 und 4. Juni 1917 wird für den Umfang des Unterlahnkreises folgendes bestimmt:

Artikel I.

Der Absatz 3 des § 4 wird wie folgt geändert:

Die Kreisfleischstelle berechnet jede Woche, wieviel Fleisch auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung ausgeben werden kann. Hiernach bestimmen die Bürgermeister, in deren Gemeinden sich Mehlgerieben befinden, den Wert der einzelnen Fleischmarke, welcher einzehntel der Wochenlopfsmenge zu betragen hat.

Es sind Jonach, gleichgültig, wie groß die Wochenlopfsmenge ist, immer sämtliche 10 Fleischmarken abzutrennen. Die Freizüglichkeit der Reichsfleischkarte bleibt aufrecht erhalten. Der Wert von Kartenabschnitten, welche außerhalb ihres örtlichen Bereiches, z. B. auf der Reise in Speisewirtschaften verwendet werden, richtet sich nach den Vorschriften des Verwendungsortes.

Artikel II.

Die durch den Absatz 3 des § 4 getroffene Anordnung, daß eine Fleischmarke — einzehntel Anteil des Wochenabschnittes der Fleischkarte — zum Bezug von 25 Gramm Fleisch oder Fleischwaren berechtigt, tritt hiermit außer Kraft.

Artikel III.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben dieser Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 14. November 1918.

Der Kreisausschuss des Unterlahnkreises.

Thon.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Wechsels, betr. die Ausfüllung des Schlachtwieh- und Fleischbeschaffungsgesetzes vom 28. 6. 1902 (G.-S. S. 229), wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem Wechsel vom 9. 8. d. Js. (G.-S. S. 143) entsprechend, die in der Gebührentarife für die Schlachtwieh- und Fleischbeschaffung vom 12. 2. 1917 (Reg.-Amtsbl. S. 48/47) im II. Abschnitt bei der Ergänzungsbefreiung (Seite 47) festgesetzte Vergütung von 7 Pfennig für das Kilometer Eisenbahnsahrt auf 8,2 Pfennig erhöht.

Im übrigen bleibt die erwähnte Bekanntmachung unverändert.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1918.

Der Regierung-Präsident.

Kreisamtlicher Text

Die Mitwirkung der Offiziere unentbehrlich.

WTB. Berlin, 18. Nov. Die sozialistische Partieregierung macht bekannt: „Das Telegramm der Volksregierung an die Soldaten und Matrosen führte insofern zu Missverständnissen, als teilweise die Befürchtung laut wurde, die Volksregierung wolle die Befehlsgewalt in der alten Form wieder herstellen. Diese Befürchtung ist unbegründet. Es sei deshalb nochmals hervorgehoben, daß die jetzt angeordneten Maßnahmen für die künftige Regelung der Befehlsgewalt nicht bindend sind. Mit ihnen soll vielmehr nur im Interesse der Soldaten und der Heimat das regellose Zurückslügen der Truppen von den Fronten verhindert und die Durchführung der plamäßigen Demobilisierung gefördert werden. Deshalb ist nach Auflösung der bisherigen Heeresorganisation und der Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen die Mitwirkung der Offiziere mit ihren technischen und militärischen Kenntnissen erforderlich. Lediglich diesem Zweck sollte die Maßnahme der Reichsregierung dienen. Dabei ging sie von der bei fast allen Truppenkörpern durchgeführten Voraussetzung aus, daß die Offiziere im Einvernehmen mit den Soldatenträten handelten. Daran soll durch unsre Auflösung nichts geändert werden.“

Das Ergebnis unserer Kartoffelernte.

Es stellt sich immer mehr heraus, daß die ersten Schätzungen unserer Kartoffelernte zu optimistisch waren. Es ist dies daraus zurückzuführen, daß die diesjährigen Erntergebnisse außerordentlich ungleichmäßig sind. In einzelnen Gegenden schwankt der Ertrag vom Morgen zwischen 25 und 50 Doppelzentnern. Das Gesamtergebnis ist jedenfalls als schlechter anzusehen als das des Vorjahrs; denn der niedrigere Ertrag vom Morgen wird nicht ausgeglichen durch die Vergrößerung der Anbausfläche. Ursprünglich schätzte man den Ertrag vom Morgen auf 22 bis 23 Doppelzentner, während man jetzt nur 22 bis 23 Doppelzentner annehmen kann. Die Aussichten unserer Kartoffelversorgung für den nächsten Winter sind also nichts weniger als günstig. Von einer Erhöhung der Nation kann unter diesen Umständen jedenfalls nicht die Rede sein. Sehr bedauerlich ist es, daß wir auch mit der Ernte noch so weit im Rückstande sind. In einzelnen Gegenden, wie beispielsweise in Mecklenburg, Brandenburg und Schlesien, sollen stellenweise noch ganze Kartoffelschläge ungeerntet im Felde stehen. Teilweise dürfte die auch auf dem Lande sehr stark aufgetretene Grippe die Schuld daran tragen. Unter diesen Umständen ist es von grösster Wichtigkeit für unsere Lebensmittelversorgung bis zur nächsten Kartoffelernte, daß so schnell als möglich alle verfügbaren Maßnahmen getroffen werden, um die Ernte zu bergen. Es müssen ausreichende Arbeitskräfte in die mit der Ernte noch rückständigen Bezirke entsandt werden, ehe der Frost eintritt, der große Erntemengen vernichten könnte. Auch die Wagengestellung muß, so weit nur irgend möglich, die Kartoffelfrage berücksichtigen, da noch eine ganze Reihe von grösseren Städten vollkommen unzureichend mit Kartoffeln versorgt sind.“

Bedrohung der Unabhängigkeit der Gerichte.

W.D.V. Berlin, 16. Nov. Im Anschluß an die Verfügung der preußischen Regierung vom 14. d. M. über die Zuständigkeit der Behörden wiesen wir darauf hin, daß die Unabhängigkeit der Gerichte nicht angetastet werden darf. Es ist daher unzulässig, wenn seitens eines Arbeiter- und Soldatenrates, wie es vorgelommen ist, angeordnet wird, daß die Urteile der Gerichte dem Arbeiter- und Soldatenrat zur Genehmigung vorzulegen sind.

Berlin, den 16. November 1918.

Die preußische Regierung.

Teuerung und Kriegsbeschädigte.

Die auf dem Mannschaftsversorgungsgegesetz von 1916 aufgebauten Renteen der Kriegsbeschädigten entsprechen heute angesichts der unverhältnismäßig gesteigerten Versteuerung der Lebenshaltung nicht mehr den wirtschaftlichen Verhältnissen. Das Versorgungsdepartement des Kriegsministeriums, das dem sozialen Gesichtspunkt in seinen Arbeiten in weitgehendem Maße Rechnung trägt, hat daher mit Wirkung vom 1. Juli d. Jz. den von verschiedenen Seiten ergangenen Anregungen entsprochen und durch Gewährung widerzufliehender Rentenzuschläge die Bezüge der über 50 Prozent erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten erheblich aufgebeffert. So sind die Härten der geltenden Renteversorgung für diese Schwerbeschädigten gemildert worden.

Ein neuerer kriegsministerieller Erlass weist ausdrücklich darauf hin, daß durch die Gewährung dieser Zuschläge die bisherigen Bestimmungen über die Zahlung von Unterstützungen (Kriegsbefreiungen) in keiner Weise eine Einschränkung erfahren sollen. Danach soll Versorgungsberechtigten, wenn sie hilfsbedürftig sind, unter Berücksichtigung ihrer häuslichen Verhältnisse, des Familienstandes usw. durch einmalige oder auch laufende Unterstützungen, die aus einem besonderen Stattapfel verausgabt werden, so schnell als irgend möglich und ohne engherige Prüfung der Bedürfnisfrage geholt werden. Die Höhe derselben richtet sich nach der Lage des Einzelfalles und ist nach den heute geltenden Bestimmungen nicht mehr begrenzt. Sie können für Kriegsrentenempfänger wie auch für Rentenempfänger aus der Zeit vor dem Kriege in gleicher Weise bewilligt werden.

Für Kriegsrentenempfänger, die mindestens $33\frac{1}{3}$ Prozent erwerbsbeschränkt sind, sich ohne Erfolg um Arbeit bemüht und ein Gesamteinkommen von nicht über M. 5000 — haben, kommen im Falle der Hilfsbedürftigkeit in erster Linie die sogenannten Zusatzrenten in Frage, sofern ein Verlust an Einkommen besteht, der mindestens $\frac{1}{4}$ des vor dem Kriege bezogenen Einkommens übersteigt. Weiter stehen den Versorgungsäitern in beschranktem Maße Spendenmittel zur Verfügung, o.s. denen in besonderen Fällen Zuwendungen an bedürftige ehemalige Heeresangehörige und Hinterbliebene von Personen der Unterklasse gewährt werden können, wenn aus Reichs- oder Staatsmitteln nicht oder nicht genügend geholt werden kann.

In diesem Zusammenhang soll weiter auf die bedingte Rente verwiesen werden, die gewährt werden kann, wenn ein als dienstunbrauchbar entlassener leidner Anspruch auf Rente hat, aber hilfsbedürftig ist. Ihre Höhe richtet sich nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung und Bedürftigkeit; höchstens aber beträgt sie die Hälfte der Volksrente des Dienstgrades, dem er angehört. Für Geisteskranken ist die besondere Regelung getroffen, daß im Falle der Bedürftigkeit neben den zuerlaubten Versorgungsgebühren Unterstützungen in Höhe des an den Anstaltskosten noch fehlenden Betrages bewilligt werden können. Den Anstaltskosten sind die Kosten gleichzuwachten, die für nicht der Anstaltspflege, aber besonderer Beaufsichtigung bedürftige Personen erwachsen.

Durch diese Maßnahmen soll vermieden werden, daß Kriegsbeschädigte in irgend einer Weise der Armenverwaltung zur Last fallen. Auch die bürgerliche Kriegsbeschädigten fürsorge gewährt Unterstützungen, wenn der Kriegsbeschädigte in einer wirtschaftlichen Notlage ist. Es geschieht demnach das Mögliche, um die Wirkungen der Teuerung für die Kriegsbeschädigten bis zur endgültigen Neuord-

nung der militärischen Rentenversorgung, die den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Beschädigten in erster Linie Rechnung tragen soll, zu mildern.

Aus Provinz und Nachbargebieten

:!: **Warnung!** Wie wir erfahren, ist bekannt geworden, daß in verschiedenen Nachbarorten von Coblenz große Mengen Heeresgut, das von den Plünderungen im Kriegsbeleidigungsaamt stammt, verborgen ist. Da gegen unrechtmäßige Besitzer von Heeresgut auf das schärfste vorgegangen werden wird, ist nur dringend anzuraten, das unrechtmäßige Gut so bald wie möglich auf den einzelnen Bürgermeistereien oder bei den Ortsvorstehern abzugeben, die das Heeresgut dem Kriegsbeleidigungsaamt wieder zuzuführen haben. Wie wir erfahren, werden schon in diesen Tagen Militärautomobile in die Coblenzer Nachbarorte kommen und gründliche Haussuchungen veranstalten. Plünderer kommen bekanntlich vor das Standgericht. Den Hohlern und Helfershelfern geht es nicht besser. Deshalb ergeht nochmals die dringende Mahnung an alle, die es angeht: Liefer unrechtmäßig erworbenes Heeresgut sofort wieder ab!

:!: **Wiesbaden**, 17. Nov. In einem hiesigen Konzerthaus bekam ein Feldwebel, der vor drei Jahren im Felde die Sprache verloren hatte, während eines Musikstückes die Stimme wieder.

:!: **Frankfurt a. M.**, 18. Nov. (W. B.) Meldung des Arbeiter- u. Soldatenrates. Erwerbslosenunterstützung für die Zeit der Übergangszeit. Der Arbeiterrat gab in seiner letzten Sitzung am Samstag Bestimmungen für eine Erwerbslosenunterstützung seine Zustimmung. Diese lehnen sich im allgemeinen an den vom Magistrat und Stadtverordneten beschlossenen Entwurf an, sehen aber wesentlich höhere Unterstützungsätze vor und geben einen Rechtsanspruch auf die Unterstützung. Für männliche und weibliche völlig erwerbslose Personen soll die tägliche Unterstützung betragen: Für den Haushaltungsvorstand und für Personen mit eigenem Haushalt oder bei fremden Leuten wohnend 4.50 M., für Personen bei Familienangehörigen wohnend 3.30 M., ferner für jedes Kind unter 18 Jahren ohne eigenen Verdienst 75 Pf. und für jedes Kind unter 16 Jahren und sonstige Familienangehörigen, die zu unterhalten sind, 1.50 Mark. Für die Berechnung werden sieben Wochentage zu Grunde gelegt. Bei Arbeitslosigkeit über vier Wochen soll ein Mietzuschuß für Verheiratete von 20 Mark und für Ledige 10 Mark eintreten.

:!: **Frankfurt a. M.**, 17. Nov. Zur ungehemmten Durchführung der riesigen Truppentransporte in das Landesinnere hat heute das Polizeipräsidium jede Reise von Zivilpersonen auf der Eisenbahn bis auf weiteres verboten. Nur in dringenden Fällen gibt das Präsidium einen Ausweis für die Verabsiedlung von Fahrkarten in den Bahnhöfen.

:!: **Höchst a. M.**, 17. Nov. Der hiesige A. S. R. legte Protest ein gegen die von der Regierung erlassene Bekanntmachung, wonach die auf Grund des Dreiklassenwahlrechts gewählten städtischen Körperbehörden und die auf Grund des Pluralwahlrechts ernannten Kreisausschüsse weiterbestehen sollen. Der A. S. R. erblickt darin ein Mittel, durch das die politische Macht den Arbeiter- und Soldatenräten wieder entrissen wird.

:!: **Schweinfurt a. M.**, 17. Nov. Als Lebensmittelhansler ersten Ranges wurde hier der Hauptmann G. vom Soldatenrat entlastet. In der Wohnung dieses „Durchhalters“ fand man den Inhalt von nicht weniger als zwei Eisenbahnwaggons Lebensmittel, die aus dem Felde und der Etappe durch Soldaten des Hauptmanns herbeigeschafft waren. Das Lebensmittel Lager erhielt militärische Bewachung.

:!: **Friedrichsdorf i. T.**, 17. Nov. Aus Anlaß seiner Silberhochzeit hat der Fabrikant Haller der Stadt eine Stiftung von 45 000 Mark zugeeignet, deren Verwendung sich der Stifter vorbehalten hat.

Notter Dachshund entlaufen. Gegen Erstattung der Inkosten abzugeben oder Mitteilung zu machen an

1425) Ernst Debusmann, Dörnberg.